

Satzung Verein „Willkommen kleines Einhorn e.V.“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Willkommen kleines Einhorn e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
3. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, gesellschaftlich und konfessionell neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Der Verein kann Mitglied werden in einem oder mehreren Dachverbänden und gemeinnützigen Organisationen, die die gleichen Zwecke verfolgen.
Darüber entscheidet der Vorstand

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch

- Förderung und Unterstützung werdender und junger Familien durch umfassende Aufklärung von Schwangeren und deren Lebenspartnern über Gestaltungsmöglichkeiten vor, während und nach der Geburt
- Aufklärung und Information über die natürliche und außerklinische Geburt.
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die außerklinische, hebammengeleitete Geburt, die außerklinische Betreuung von Schwangeren und Wöchnerinnen und ihre Familien – auch über diese erste Zeit Hinaus und sonstige Veranstaltungen
- Informationen/Kurse über die häusliche Säuglings- und Kleinkindpflege.
- Vernetzung von Verantwortlichen wie Krankenhäuser, Ärzte, Hebammen und anderen Berufsgruppen.
- Mildtätiger Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Schwangeren und Müttern, die unterstützungsbedürftig im Sinne von § 53 AO sind, insbesondere durch
 - teilweise oder volle Bezuschussung der Bereitschaftsgebühr bei Haus- und Geburtshausgeburten
 - Zuschuss oder freier Eintritt bei Fachvorträgen und Seminaren

§ 3 Wirtschaftlichkeit und Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Es ist zulässig, für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keinerlei Begründung und ist endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich, Frist für die Austrittserklärung ist der 30. September des laufenden Jahres.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der

- Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.
Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c. Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer/in/innen
 - d. Wahl von Vorstandsmitgliedern auf Vorschlag des amtierenden Vorstands und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl eines/r oder zwei Kassenprüfer/s/in/innen
Der/die Kassenprüfer/in/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Aufgabe, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung gemeinsam die von dem/der Schatzmeister/in geführte Vereinskasse zu prüfen. Dabei haben sie insbesondere die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der hierfür erforderlichen Belege sowie den sich hieraus ergebenden Kassenbestand festzustellen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - g. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - h. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Aufnahme von Darlehen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr
 9. vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen und wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26(2) BGB vertreten. Besteht der Vorstand aus nur 2 Personen, ist von der Mitgliederversammlung ein Beirat, der aus 1-3 Personen besteht, zu wählen. Der Beirat ist Beratungsorgan des Vorstands. Jedes Mitglied des Beirats hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst und sind zu protokollieren. Beschlüsse können auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Am Umlaufverfahren müssen sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen beteiligen. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Aufgaben der Geschäftsführung ganz oder teilweise an Dritte und/oder einen Geschäftsführer delegieren. Der Geschäftsführer ist berechtigt beratend an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Entscheidung über die Anstellung eines Geschäftsführers trifft die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptieren.
4. Der Vorstand und der Beirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie können jedoch für ihre aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Storchenbiss e.V. in Stuttgart, bzw. bei Auflösung dieses Vereins an eine ähnliche gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der heutigen Gründungsversammlung beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Schwäbisch Gmünd, den 15.12.2017